

## Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker - Steiermark

# Änderung Durchführungsverordnung

Änderung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993.

### Hintergrund

Ziel der Novelle ist die Umsetzung technischer Vorgaben der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wurde, auf Ebene der Durchführungsverordnung zum Stmk. Wohnbauförderungsgesetz.

### Inhalt

Anpassungen im Bereich Wärmeschutz sowie hinsichtlich Energieversorgung geförderter Gebäude inkl. Anreizmaßnahmen.

### Auszug aus den Erläuterungen:

*Aus bautechnischer Sicht wird mit der Vereinbarungsänderung eine grundsätzliche Gleichstellung zwischen den energiebezogenen Mindestanforderungen aus der Wohnbauförderung und dem Stmk. Baugesetz, welche auch in der gegenständlichen Durchführungsverordnung zu berücksichtigen ist, vorgegeben.*

*In der Wohnbauförderung werden mit dieser 15a B-VG Vereinbarung grundsätzlich nicht mehr höhere Anforderungen an die Gebäudehülle, somit Heizwärmebedarf, als nach den baurechtlichen Bestimmungen gestellt. Es gelten für alle Wohngebäude, unabhängig ob gefördert oder nicht gefördert, die gleichen energiebezogenen Mindestanforderungen. Als Referenz wird die OIB-Richtlinie 6-Energieeinsparung und Wärmeschutz (Ausgabe 2015), welche durch die Stmk. Bautechnikverordnung 2015 für verbindlich erklärt wurde, herangezogen.*

*Darüber hinaus wird in dieser 15a B-VG Vereinbarung festgelegt, dass es ein Anreizsystem in der jeweiligen Wohnbauförderung geben soll, um in diesem Bereich höhere Anforderungen zu erreichen. Dies gilt sowohl für den Neubau – als auch den Sanierungsbereich.*

### **Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Berücksichtigung von hocheffizienten alternativen Energiesystemen für Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme:**

- Dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Quellen;
- Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern zumindest 80% Energie aus erneuerbaren Quellen verwendet wird;
- Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt.
- Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel);

*Eine Förderung von Ölheizungen ist nicht mehr vorgesehen, sehr wohl aber die Förderungen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis fossiler Brennstoffe.*

***Ein Austausch gegen Erdgas-Brennwertsysteme kann nur unter gewissen Rahmenbedingungen erfolgen bzw. gefördert werden:***

- Es erfolgt eine Kombination mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik). Der Anteil an erneuerbarer Energie sollte optimiert werden;*
- die Förderanreize für den Kesseltausch werden in Abhängigkeit von der Einhaltung der Zielwertanforderungen differenziert gestaltet. Für Gebäude, die noch nicht thermisch saniert wurden, ist ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen vorzulegen;*
- es bestehen keine Möglichkeiten für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz und aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten ist der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich.*

**Achtung!**

Ein offizielles Begutachtungsverfahren zur gegenständlichen Durchführungsverordnung hat nicht stattgefunden!

[Hier geht's zum Bundesgesetzblatt.](#)

[Hier finden Sie die Erläuterungen.](#)

Stand: 20.11.2019